

Verfahrensanordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 21. August 2026
betreffend EP 3 805 415 B1

Klägerin:

Dai Nippon Printing Co., Ltd., vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Yoshinari Kitajima, 1-1-1, Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Soenke Fock, Rechtsanwalt Thorben Strich, Rechtsanwalt Jan-Caspar Maiers, Rechtsanwalt Alex-Christian Lesch, Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstraße 8, 40211 Düsseldorf, Deutschland

Patentanwalt Dr.-Ing. Jochen Kapfenberger, Patentanwalt Georg Tully, Patentanwalt Dr. Frederik Tenholt, Cohausz & Florack Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB, Bleichstraße 14, 40211 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

DNP-Zapp-EP415@wildanger.eu

Beklagte:

1. **Zapp AG**, vertreten durch den Vorstand, Dr. Stefan Seng (Vorstandsvorsitzender) und Daniela Scheidsteger, Letmather Straße 69, 58239 Schwerte, Deutschland
2. **Zapp Precision Metals GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Malte Edward Dotzel, Edo Ollermann, Dr. Evelin Ratte, Britta Van Beurden, Letmather Straße 69, 58239 Schwerte, Deutschland

Beklagte zu 1) und 2) vertreten durch:

Rechtsanwalt Holger Stratmann, Rechtsanwalt Dr. Henrik Vocke, Rechtsanwalt Philipp Zambelli, HOFFMANN EITLE Patent- und Rechtsanwaltsgesellschaft mbB, Arabellastraße 30, 81925 München, Deutschland

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. 3 805 415 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas in Vertretung der Berichterstatteerin Dr. Zhilova erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 109.1 VerfO – Simultanverdolmetschung in der mündlichen Verhandlung

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die in Japan ansässige Klägerin erhob gegen die Beklagten in deutscher Verfahrenssprache eine Patentverletzungsklage bei der Lokalkammer Düsseldorf. Die Beklagten sind in Deutschland ansässig.
2. Am 17. August 2026 stellte die Klägerin einen Antrag auf Simultanverdolmetschung der für den 17. September 2026 anberaumten mündlichen Verhandlung von Deutsch zu Japanisch.
3. Zur Begründung führte die Klägerin aus, an der mündlichen Verhandlung würden voraussichtlich Vertreter von ihrer Seite teilnehmen, die der deutschen Sprache nicht mächtig seien und der Verhandlung daher nur bei einer Simultanverdolmetschung in die japanische Sprache folgen könnten. Das hiesige Verfahren habe für die Klägerin hohe Priorität, da das Kerngeschäft des Unternehmens betroffen sei. Es bestehe daher ein großes Interesse am Verlauf der mündlichen Verhandlung, an der mehrere Mitarbeiter der Klägerin sowie von dieser beauftragte Patent- und Rechtsanwälte aus Japan persönlich bzw. per Videokonferenz teilzunehmen beabsichtigen.
4. Der vorliegende Fall unterscheide sich dahingehend von bereits entschiedenen Fallkonstellationen, dass die Beklagten mit ihren Verletzungshandlungen in Deutschland und Frankreich eine Veranlassung für die Patentverletzungsklage geschaffen hätten. Darüber hinaus hätten die Beklagten zusätzlich eine Widerklage auf Nichtigerklärung vor der hiesigen Lokalkammer anhängig gemacht. Die Klägerin habe mithin nicht ihr Geschäft nach Deutschland und Frankreich ausgeweitet und sich so dem Sprachenregime des EPG unterworfen, sondern vielmehr die ihr rechtlich zustehenden Handlungen unternommen, um auf die Verletzungshandlungen der in Deutschland herstellenden und sodann international operierenden Beklagten zu reagieren.
5. Neben einer Simultanverdolmetschung beantragt die Klägerin die Gestattung einer Teilnahme per Videokonferenz. Neben Mitarbeitern der Klägerin, die im Sitzungssaal an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden, seien in Japan eine Reihe weiterer interner und externer Personen auf Seiten der Klägerin an dem Verfahren beteiligt, darunter

japanische Rechts- und Patentanwälte der Kanzlei Kyowa Patent and Law Office, die bei der Fallbearbeitung mitwirken.

6. Die Beklagten sind den Anträgen insoweit entgegengetreten, als die Klägerin die Anordnung einer Simultanverdolmetschung mit der Folge begehrt, dass die Kosten der Simultanverdolmetschung Verfahrenskosten darstellen.
7. Ergänzend wird auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

8. Die Klägerin beantragt,
 1. die mündliche Verhandlung am 17. September 2026 von der deutschen in die japanische Sprache simultan zu verdolmetschen;
 2. den (i) japanischen Mitarbeitern der Klägerin sowie den (ii) die Klägerin beratenden japanischen Rechts- und Patentanwälten der Kanzlei Kyowa Patent and Law Office zu gestatten, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
9. Die Beklagten beantragen,
 1. den Antrag zu 1. der Klägerin zurückzuweisen, soweit die Klägerin die Anordnung einer vom Gericht zu veranlassenden Simultanverdolmetschung nach R. 109.1, R. 109.2, S. 1 VerfO mit der Folge begehrt, dass die Kosten der Verdolmetschung Verfahrenskosten im Sinne von R. 109.5 VerfO, R. 150 VerfO sind;
 2. der Klägerin nach R. 109.4 VerfO zu gestatten, auf eigene Kosten Dolmetscher für die Verdolmetschung der mündlichen Verhandlung aus der deutschen in die japanische Sprache zu beauftragen, die – soweit praktisch möglich – die im Sitzungssaal vorhandene Simultandolmetschanlage nutzen dürfen, mit der Maßgabe, dass die hierdurch entstehenden Kosten gemäß R. 109.5 VerfO a. E. allein von der Klägerin zu tragen sind.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

10. Der Antrag der Klägerin ist zulässig. Er wurde innerhalb der in R. 109.1 VerfO genannten Frist gestellt und erfüllt die formalen Anforderungen nach R. 109 (a) bis (d) VerfO.
11. Gemäß Art. 51 (2) EPGÜ sehen alle Kammern des Gerichts erster Instanz, soweit dies angemessen erscheint, auf Verlangen einer Partei eine Verdolmetschung vor, um die Partei bei der mündlichen Verhandlung zu unterstützen. Dieser allgemeine Grundsatz wird in R. 109.2 S. 1 VerfO dahingehend näher konkretisiert, dass der Berichterstatter auf einen fristgerechten Antrag hin entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Simultanverdolmetschung angebracht ist. Hält er eine solche für sachgerecht, weist er die Kanzlei an, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Simultanverdolmetschung sind in einem solchen Fall Teil der Verfahrenskosten, R. 150 VerfO. Lehnt der Berichterstatter die Anordnung einer Simultanverdolmetschung ab, kann eine Partei auf ihre Kosten einen Simultandolmetscher beauftragen und beantragen, dass im Rahmen

des praktisch Möglichen auf ihre Kosten Vorkehrungen für eine Simultanverdolmetschung getroffen werden (R. 109.2 S. 2 VerFO i.V.m. R. 109.4 VerFO). Macht eine Partei von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die dadurch verursachten Kosten nach R. 109.5 VerFO a.E. keine Verfahrenskosten; sie sind allein von der den Dolmetscher beauftragenden Partei zu tragen.

12. Davon ausgehend hat die Lokalkammer Den Haag die Notwendigkeit einer zweistufigen Prüfung im Rahmen von R. 109 VerFO herausgearbeitet: Es muss entschieden werden: (1.) ob es angebracht ist, eine Simultanverdolmetschung während der mündlichen Verhandlung zuzulassen, und (2.) ob es angemessen ist, dass die Kosten einer solchen Simultanverdolmetschung zu Verfahrenskosten werden (vgl. UPC_CFI_195/2024 (LK Den Haag), Anordnung v. 25. Juni 2024, Abs. 5 – Szymon Spyra v. Amycel). Dem ist die Lokalkammer Düsseldorf beigetreten (UPC_CFI_355/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 29. November 2024 – Fujifilm v. Kodak; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 15. September 2025, Rn. 7 – Dolby v. Beko).
13. Auf der ersten Stufe der dargestellten Prüfung erscheint im Streitfall die Zulassung einer Simultanverdolmetschung in der mündlichen Verhandlung angebracht.
14. Ziel der Simultanverdolmetschung ist es, den Beteiligten, welche der Verfahrenssprache nicht oder nicht in ausreichendem Maße mächtig sind, eine aktive Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen (vgl. UPC_CFI_463/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 22. März 2023 – 10x Genomics v. Curio; UPC_CFI_195/2024 (LK Den Haag), Anordnung v. 25. Juni 2024 – Szymon Spyra v. Amycel; UPC_CFI_363/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 12. Juli 2024 – Seoul Viosys v. expert; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 15. September 2025, Rn. 8 – Dolby v. Beko). Nach dem Vorbringen der Klägerin werden von ihrer Seite voraussichtlich Vertreter in Person an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Sie können der in deutscher Sprache geführten mündlichen Verhandlung daher nur dann ausreichend folgen und sich bei Bedarf in die Erörterung des Sach- und Streitstandes einbringen, wenn sie durch Dolmetscher unterstützt werden. Der Klägerin wird daher die Möglichkeit eingeräumt, auf eigene Kosten einen oder mehrere Dolmetscher zu beauftragen (vgl. R. 109.4 VerFO), der oder die bei Bedarf auf die für die Simultanverdolmetschung im Sitzungssaal vorhandene Anlage zurückgreifen kann bzw. können.
15. Es erscheint jedoch auf der zweiten Stufe nicht angemessen, dass die Kosten für die Simultanverdolmetschung zu Verfahrenskosten werden.
16. Die Klägerin ist nicht in einem höheren Maße durch die Verfahrenssprache bei ihrer Rechtsverfolgung herausgefordert als dies bei einem mehrsprachigen internationalen Gericht üblicherweise der Fall ist (vgl. UPC_CFI_367/2023 (ZK Paris), Anordnung v. 10. Mai 2024, Rn. 15 – CEAD v. BEGO; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 15. September 2025, Rn. 9 – Dolby v. Beko). Weder die (vermeintlichen) Verletzungshandlungen der Beklagten als Anlass der vorliegenden Klage noch die in einem Großteil der Verletzungsverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht zu findende Erhebung einer Nichtigkeitswiderklage vermögen etwas an dieser Bewertung zu ändern. Ebenso wenig ist in diesem Zusammenhang entscheidend, ob die Klägerin ihre Geschäftstätigkeit auf Länder im Geltungsbereich des EPGÜ erweitert hat oder lediglich Inhaberin eines internationalen Schutzrechtsportfolios ist, aus welchem sie nunmehr gegen die Beklagten vorgeht. Die Interessen der Klägerin werden durch ihre deutschsprachigen Prozessvertreter wahrgenommen (vgl. UPC_CFI_367/2023 (ZK Paris), Anordnung v. 10. Mai

2024, Rn. 16 – CEAD v. BEGO; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 15. September 2025, Rn. 9 – Dolby v. Beko). Das darüberhinausgehende Interesse ihrer Vertreter, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wollen, rechtfertigt nicht die gerichtliche Anordnung einer Simultanverdolmetschung und die damit verbundene Belastung der Verfahrenskosten mit den hierdurch entstehenden Kosten (vgl. UPC_CFI_367/2023 (ZK Paris), Anordnung v. 10. Mai 2024, Rn. 21 – CEAD v. BEGO; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 15. September 2025, Rn. 9 – Dolby v. Beko; siehe auch UPC_CoA_520/2024, Anordnung v. 11. Dezember 2024, Rn. 9 – Scandit v. Hand Held).

17. Die Gestattung der Teilnahme per Videokonferenz beruht auf R. 112.3 S. 1 (a) VerFO.

ANORDNUNG:

1. Der Klägerin wird gestattet, auf eigene Kosten einen oder mehrere Dolmetscher zu beauftragen, der oder die bei Bedarf die im Sitzungssaal für die Simultanverdolmetschung vorhandene Anlage nutzen kann bzw. können.
2. Macht die Klägerin von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird ihr aufgegeben, dies der Kanzlei der Lokalkammer Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen und mit dieser die Einzelheiten der technischen Umsetzung abzuklären.
3. Den japanischen Mitarbeitern der Klägerin sowie den die Klägerin beratenden japanischen Rechts- und Patentanwälten der Kanzlei Kyowa Patent and Law Office wird gestattet, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Erlassen in Düsseldorf am 21. August 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas